

ZUR KIRCHENPOLITIK KARLS IV.

Von Gerhard Losher

Es kommt wohl selten vor, daß ein historisches Jubiläum einen Forschungsgegenstand so lange über den zu begehenden Anlaß hinaus im Brennpunkt des wissenschaftlichen Interesses hält wie die Veranstaltung zum 600. Todestag Karls IV. 1978. Wie kaum andere vergleichbare Unternehmungen haben die Karlsaustellung und die sie begleitenden wissenschaftlichen Publikationen einen Forschungseifer ausgelöst, der bis heute seine Früchte trägt. Anders ließe es sich wohl nicht erklären, daß noch Jahre danach sich gleich drei Arbeiten zur selben Zeit, unabhängig und ohne Wissen voneinander, mit demselben Thema beschäftigten – einem Thema, das wichtige und wirklich neue Erkenntnisse zu liefern versprach, das aber trotz aller Veröffentlichungen zum Karlsjahr allenfalls im Umfeld bearbeitet wurde. Es geht um die Kirchenpolitik Karls IV.: Als erstes erschien 1982 ein Aufsatz von *Gerhard Schmidt* über die Bistumspolitik des Luxemburgers, allerdings nur bis zur Kaiserkrönung 1355¹. Es handelt sich im wesentlichen um eine Chronologie der von Karl beeinflussten Bistumsbesetzungen während des ersten Drittels seiner Regierungszeit unter Verzicht auf eine Schilderung der politischen Hintergründe. – 1985 veröffentlichte der Rezensent eine Untersuchung, die ebenfalls zu großen Teilen der Bistumspolitik Karls IV. gewidmet war, allerdings über seine gesamte Regierungsdauer hinweg betrachtet². Erklärtes Ziel war es hier, aus den zusammengetragenen Fakten ein Grundmuster der Kirchenpolitik des Herrschers und ihrer zielstrebigen Ausrichtung zu entwickeln. Und im selben Jahr erschien das Buch von *Wolfgang Hölscher*, eine Münsteraner Dissertation, die es nun zu besprechen gilt³. Auch hier steht die Bistumspolitik Karls IV. im Mittelpunkt. Die Arbeit besteht aus fünf sehr unterschiedlich gewichteten Teilen: Nach einer kurzen Einführung in die besondere politische Situation des Spätmittelalters und Karls Verhältnis zu den Päpsten in Avignon (Kap. I) folgt als zweites Kapitel ein Überblick über die Kirchenpolitik in Böhmen und Karls Einfluß bei der Besetzung der Bistümer im Reich. Der eigentliche Schwerpunkt der Untersuchung entwickelt sich jedoch erst in den folgenden Teilen: Ausgehend von einer ausführlichen Zusammenstellung von Herrschaftsurkunden aus der Kanzlei Karls IV. beschreibt der Autor Karls Schutzmaßnahmen gegenüber den einzelnen Bistümern (Kap. III) und erläutert

¹ Schmidt, Gerhard: Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355. In: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert. Hrsg. v. Evamaria Engel. Weimar 1982, 74–120.

² Losher, Gerhard: Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter. München 1985.

³ Hölscher, Wolfgang: Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. Warendorf 1985, 256 S.

den reichsgeschichtlichen Zusammenhang (Kap. IV; – Kap. V enthält eine knappe Zusammenfassung). Am Titel des Buches spürt man, daß der Autor Mühe hatte, die unterschiedlichen Aspekte seiner Arbeit zu vereinigen: „*Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument*“, damit können nur die letzten Hauptteile gemeint sein. Der Untertitel „*personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV.*“ darf demnach nicht als erläuternde Einschränkung verstanden werden, sondern steht wohl mehr für den Anfangsteil.

Erstens also zu den Bistumsbesetzungen und zu der forschungsgeschichtlichen Besonderheit, daß sich hier gleich drei verschiedene Autoren mit diesem Thema auseinandersetzten. Alle drei kommen sie zu ähnlichen Ergebnissen: Wenn auch die Zahlenangaben differieren⁴, was vor allem auf eine unterschiedliche zeitliche und räumliche Bewertung zurückzuführen ist, so ist die Kernaussage doch dieselbe, nämlich daß es Karl IV. gelungen ist, einen ganz entscheidenden Anteil der Bistumsbesetzungen wieder in seine Hand zu bringen: im Reichsganzen immerhin ca. ein Drittel aller Besetzungen, in den königsnahen Bistümern sogar über die Hälfte bis zwei Drittel. Bedauerlich ist nur, daß *Hölscher* sich mit dieser Bilanz zufrieden gibt. Gerade in einer Untersuchung mit dem Titel „*Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument*“ müßte die eigentliche Arbeit nun erst einsetzen, geht es dann doch vor allem darum, nach der Bedeutung dieser Bistumsbesetzungen für die Herrschaft Karls IV. zu fragen. Das fängt schon mit der zeitlichen Eingrenzung an: Karls Bistumspolitik beginnt nämlich nicht erst im Jahr seiner Königserhebung (1346), wovon der Autor wie selbstverständlich ausgeht, sondern zwei Jahre früher mit der Erhebung des Bistums Prag zum Erzbistum (30. April 1344) und der Errichtung des Bistums Leitomischl. Hinzu kommt das wahrscheinlich zur selben Zeit erfolgte Einvernehmen über die Besetzung des so bedeutenden Bistums Bamberg: Bischof wurde Friedrich von Hohenlohe, ein Anhänger der Luxemburger, und nicht der Kandidat des Domkapitels, der damals noch wittelsbachisch gesinnte Markward von Randeck. Allein in den zwei Jahren bis zu Karls Königswahl in Rhense (11. Juni 1342) kam es in den königsnahen Reichsbistümern außerhalb Böhmens zu vier Bistumsbesetzungen, und in drei davon wurde ein Kandidat des Luxemburgers bestellt (1344 Konstanz: Ulrich Pfefferhard, im selben Jahr Bamberg: Friedrich von Hohenlohe, 1346 Mainz: Gerlach von Nassau; – hinzu kommt noch 1345 Lebus: Apetzko von Frankenstein, ein erbitterter Gegner der Wittelsbacher). Diese Feststellung ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil damit eindeutig die Ansicht widerlegt wird, Papst Klemens VI. wäre „bis zuletzt“ doch noch zu einem Ausgleich mit dem verketzten Kaiser Ludwig IV. bereit gewesen⁵, sondern sie zeigt zudem auch die eigentliche Bedeutung des hier behandelten Themas: Die genannten Bistümer wurden zu Bollwerken für Karls Wahl und Anerkennung als Römischer König. So zeigt sich also schon vor dem Beginn seiner Reichsregierung die

⁴ *Hölscher* 1985, 77 zählt im [engeren, deutschen] Reichsgebiet 36 geglückte Einflußnahmen bei insgesamt 134 Bistumsbesetzungen. – Der Rezensent kommt in der zitierten Arbeit, S. 192, auf 152 Besetzungen mit 47 Einflußnahmen. – Die Untersuchung von *Schmidt* 1982 reicht nur bis 1355.

⁵ So vor allem *Schöbel*, Hermann Otto: Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346. Weimar 1968.

virtuose Handhabung von Papstdiplomatie, Kirchenschutz und Bistumspolitik als Herrschaftsinstrument.

In Hölschers Arbeit kommen solche Aspekte jedoch leider kaum zum Tragen: weder die mit den Bistumsbesetzungen verbundene Personalpolitik, noch deren Umsetzung in der Reichsregierung und in der Territorialherrschaft. Vor allem aber fehlt jede Erörterung der konstitutiven Bedeutung von Karls Bistumspolitik für das Erlangen und den Ausbau seiner Reichsherrschaft. Dabei zeigen gerade seine Einflußnahmen bei Bistumsbesetzungen das gesamte Repertoire der von ihm meisterhaft beherrschten Diplomatie. Um möglichst zahlreiche Bistümer mit seinen Leuten zu besetzen, inszenierte er regelrechte Transferierungszyklen: Sie treten erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung auf, werden nun aber zum Schwerpunkt seiner Bistumspolitik. Fast immer, wenn bei einer Bistumsbesetzung Karls Einfluß spürbar wird, handelt es sich nun um einen wohl vorbereiteten Transferierungskomplex. Sieben solcher Aktionen hat es zwischen 1364 und 1374 gegeben, bis zu fünf Bischöfe wurden auf einmal zwischen ihren Bistümern hin- und hergeschoben. Insgesamt wurden 22 Bischofsstühle auf diese Weise umbesetzt. Leider gibt es keine Untersuchung, die sich mit der Bistumspolitik der Vorgänger Karls IV. beschäftigt. Daß auch ihr Einfluß größer war, als bisher angenommen, könnte ein mögliches Ergebnis sein. Aber solche im großen Stil durchgeführten Umbesetzungsaktionen wie bei Karl IV. hat es wahrscheinlich nicht gegeben, die finden sich vermutlich nur in der Kirchenpolitik der Luxemburger. An dieser Stelle noch eine kurze Bemerkung zu der Behauptung, es habe eine Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser gegeben, frei werdende Benefizien im Reich nur noch einvernehmlich zu besetzen. Sie findet sich immer wieder in der einschlägigen Literatur, so auch in dem hier zu besprechenden Werk, dabei hält sie einer kritischen Betrachtung nicht stand: Zwar gibt es in der Tat gleich drei Quellenbelege⁶ aus der Zeit Karls IV., die von einer solchen Vereinbarung sprechen, in allen Fällen handelt es sich jedoch um Mutmaßungen oder um sekundäre Berichte vom Hörensagen. Keiner dieser Zeitzeugen hat jemals eine Urkunde mit einem so weitreichenden Entgegenkommen eines Papstes mit eigenen Augen gesehen, und auch unter der sonst recht gut erhaltenen Überlieferung aus den Archiven von Papst und Kaiser gibt es kein entsprechendes Dokument. Auch zeigt die tatsächliche Praxis der Bistumsbesetzungen zu keiner Zeit einen *generellen* Konsultationsmechanismus. Solange hier nicht eindeutige Urkundenbeweise vorgelegt werden können, wird man wohl davon ausgehen müssen, daß eine generelle Regelung vom Kaiser vielleicht angestrebt, wohl aber niemals erreicht worden ist.

Zurück zum Thema: Es wäre ungerecht, würde man den Autor nur mit den Ergebnissen anderer Arbeiten konfrontieren, besonders dann, wenn sein eigentlicher Schwerpunkt ein anderer ist. Im Mittelpunkt stehen bei ihm ja die Schutzmaßnahmen Karls IV. gegenüber der Kirche, vor allem gegenüber den Bistümern des Reichs, fixiert in der Privilegienreihe „*Karolina de ecclesiastica libertate*“. „*Karolina*“ nannte man schon im 15. Jahrhundert eine Serie von Urkunden Karls IV. aus der Zeit zwi-

⁶ Belegstellen bei L o s h e r, Gerhard: Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als Herrschaftsmittel. Das Verhältnis von Reichsherrschaft und Territorialherrschaft am Beispiel der Kirchenpolitik Karls IV. BohZ 25 (1984) 1–24.

schen 1354 und 1377, die sich inhaltlich aneinander anlehnen, und durch die den Klerikern bestimmter Städte und Diözesen das geistliche Standesvorrecht (*privilegium fori*, *privilegium immunitatis*) bestätigt wird. Es ist die große Leistung Hölschers, diese auch in der Karlsforschung bisher nur wenig beachtete Urkundenreihe herangezogen und kritisch ediert zu haben. Verstreut in Archiven und in teils nur wenig bekannten Urkundenbüchern fand er über 30 verschiedene Varianten, die er nach textkritischer Untersuchung auf insgesamt acht genau datierbare Urfassungen zurückzuführen versuchte (Textrekonstruktion dieser Fassungen als Textbeilage, Stemma der Varianten im Anhang). Die Untersuchung bietet einen genauen Vergleich der einzelnen Ausgaben, eine Erläuterung des Inhalts und der Entstehungsbedingungen und einen Vergleich mit sonstigen Schutzprivilegien Karls IV. gegenüber weiteren Bischofskirchen. Die Kernaussage mündet darin, daß es dem Luxemburger gelungen sei, gerade in den königsfernen Landschaften, den norddeutschen Hansestädten, dem Deutschordensland, in Sachsen, Brandenburg und in Teilen Westfalens durch die Schutzbestimmungen der Karolina seine Reichsrechte und Pflichten als „*defensor*“ und „*advocatus ecclesie*“ wieder zur Geltung zu bringen. Das ist überzeugend und paßt durchaus ins Bild: Kaiser Karl IV., der in einer Zeit der immer stärker werdenden Einengung des Kaisertums durch die aufkommenden Landesherrschaften jeden auch noch so kleinen Ansatz zur Machtausübung aufgreift, und handle es sich nur um ein trockenes Stück Papier, der besonders in formaler Hinsicht und in einer ins Religiöse übersteigerten Repräsentation seines Kaisertums, die nicht immer nach dem praktischen Nutzeffekt fragt, seine Stellung als Reichsoberhaupt zur Geltung bringt und sich damit sogar einen neuen Freiraum schafft. Nur, war es wirklich ein neues Feld, welches er sich mit dem Kirchenschutz erschlossen hat? Bekanntlich geht die Karolina zurück auf ein Privileg Friedrichs II., gute 130 Jahre früher (*Constitutio in basilica S. Petri*, 1220): Hat es seither keine vergleichbare Privilegienerteilung mehr gegeben? Und war die Karolina mehr als die Bestätigung der Regalien, die Erneuerung des Lehenseids? Immerhin wurde durch sie dem Klerus eine weitestgehende Gerichts- und Steuerfreiheit bestätigt – selbst gegenüber dem Kaiser: was vergab er damit, was erhielt er dafür, was hatte mit erteiltem Privileg der Petent in Händen? Solche Gedanken erheben sich fast zwangsläufig bei der Lektüre der Untersuchung: es sind keine Widersprüche, sondern Fragen nach der Art des Kirchenschutzes und der Qualität des Herrschaftsmittels, aber leider stellt sich der Autor solchen Fragen nicht.

In besonderem Maße gilt dies für die Problematisierung des Begriffs „Kirchenschutz“, angesichts der Aufgabenstellung ein zentrales Thema, das aber nur auf ein-einhalb Seiten abgehandelt wird. Manches muß daher im unklaren bleiben: Die staatspolitisch so entscheidende Tradition der „*libertas ecclesie*“, die ja noch zu Karls Zeiten fast ungebrochen erhalten blieb (siehe seine Königserhebung), die spätmittelalterliche Realität der Kaiserwürde konfrontiert mit dem Anspruch der Zweischwertetheorie.

Ein letzter Punkt scheint mir noch diskussionsbefähigt; es geht um den Unterschied zwischen der Karolina und den „sonstigen Schutzprivilegien“: Nach den Ausführungen des Autors sind die inhaltlichen Bestimmungen einander oft sehr ähnlich, aber als förmlichen Kaiserurkunde besitzt die Karolina fast schon Gesetzescharakter, während die übrigen Privilegien viel geschäftsmäßiger wirken, sich häufig auf Einzelfälle beziehen und auch im räumlichen Geltungsbereich wesentlich stärker eingeschränkt

sind. Was veranlaßte Karl zu dieser unterschiedlichen Handhabung? Die Frage gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn man sich die räumliche Verteilung von Karolina und sonstigen Kirchenschutzbestimmungen vor Augen hält: Die Karolina beschränkt sich nämlich ausschließlich auf das norddeutsche Reichsgebiet (eine Urkunde nennt zwar auch die Kirchenprovinzen Mainz und Köln, aber dagegen führt auch der Autor selbst berechtigte Zweifel an). Nun gab es aber auch in den süddeutschen Bistümern Streit um die geistlichen Standesprivilegien, nicht zuletzt mit den von Karl IV. selbst eingesetzten Würdenträgern, die sich natürlich sofort an ihn, den Kaiser, wandten. Doch dort erteilte er so weitreichende Schutzbestimmungen nicht. So zeigt sich mehr als nur ein formaler Unterschied: Ausgerechnet im *königsfernen* Norden vergab Karl relativ häufig und großzügig Schutzgewährungen, während er in den *königsnahen* Bistümern, der eigentlichen Domäne seiner Kirchen- und Bistumspolitik, nur von Fall zu Fall und möglichst ohne großes Aufheben ein Privileg erließ. Wieder ein bezeichnendes Beispiel für den Regierungsstil Karls IV., für den Einsatz seiner Herrschaftsinstrumente. Hier im Sinne von Geben und Nehmen, einem der Kernsätze seiner Politik: Wo es ihn nicht viel kostete, war sein Kirchenschutz großzügig, und gleichzeitig machte er noch alte Reichsrechte geltend. Aber gerade dort, wo sein Einfluß weiter reichte, wollte er der Kirche nicht so viel Freiraum geben, denn hier hatte er ja noch größere Erträge zu erhoffen.

Fassen wir zusammen: Nachträglich ist es immer leicht, einzelne Lücken im Gewebe zu erspähen, anstatt dem Grundgeflecht der Untersuchung zu folgen. Das Thema ist wichtig, die Arbeit gründlich und lohnend, schade nur, daß bisweilen gerade dort, wo es erst richtig interessant werden könnte, der Faden abreißt.